Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

---

des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

Sachgebiet Veterinärwesen

Öffentliche Bekanntmachung zum Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest)

Auf der Grundlage

- der Artikel 60 - 71 der Verordnung (EU) 2016/429 ,
- der Artikel 11 - 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687,
- der §§ 18, 21 - 29 der Geflügelpest-Verordnung,
- der §§ 6 und 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG),
- des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (TierSZustLVO-M-V),
- des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V)

wird Folgendes bekannt gegeben:

1. In einem Hausgeflügelbestand in Dersekow wurde der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt. Die amtliche Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2. Von der Einrichtung einer Sperrzone um den Ausbruchsbetrieb wird abgesehen.

Begründung:

Am 18.02.2025 wurde in einer Geflügelhaltung in Dersekow im Landkreis Vorpommern-Greifswald aufgrund klinischer Symptome und positiver Untersuchungsergebnisse des Geflügels auf hochpathogenes Influenza-A-Virus H5N1 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist örtlich und sachlich zuständig. Die Zuständigkeit des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und 2 TierGesGAG-MV sowie §4 TierSZustLVO-M-V.

Demgemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen

---

Bekanntmachungsvermerk:
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage http://www.kreis-vg.de am 20.02.2025.

Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Zu Nummer 1:
Die gesetzliche Grundlage ist der § 18 Geflügelpest-Verordnung. Danach macht die zuständige Behörde den Ausbruch der Geflügelpest sowie den Zeitpunkt ihrer mutmaßlichen Einschleppung in den betroffenen Geflügelbestand öffentlich bekannt.

Zu Nummer 2:
Gemäß Artikel 21 Abs. 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 kann nach der Durchführung einer Risikobewertung unter Berücksichtigung des Seuchenprofils von der Einrichtung einer Sperrzone abgesehen werden, wenn die Tiere nach Buchstabe a) in einem Betrieb im Sinne des Artikel 13 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gehalten werden.
Betriebe im Sinne des Artikel 13 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sind nach Buchstabe d) Tiere mit einem gerechtfertigten hohen genetischen kulturellen oder pädagogischen Wert.

Anklam, 20.02.2025

i.A.

Dr. H. Vogel
Amtsleiter
Ltd. Veterinärdirektor

– Dienstsiegel –

LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD
140

Bekanntmachungsvermerk:
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage http://www.kreis-vg.de am 20.02.2025